

Kreissatzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 1. Dezember 1984

(KABl. 1985 S. 90)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten der Evangelischen Kirche von Westfa- len	24. Juni 1995	KABl. 1996 S. 162	§ 7 Abs. 1	neu gefasst

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden
- § 2 Körperschaftsrechte, Siegel
- § 3 Leitung des Kirchenkreises
- § 4 Vertretungsbefugnis
- § 5 Mitglieder der Kreissynode
- § 6 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 7 Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises
- § 8 Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Kreiskirchenamt
- § 11 Leitung des Kreiskirchenamtes
- § 12 Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt
- § 13 Dienstordnung des Kreiskirchenamtes
- § 14 Bekanntmachung von Satzungen
- § 15 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung¹ der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Durch Urkunde vom 11. März 1933 wurde mit Wirkung vom 1. April 1933 der Kirchenkreis Hattingen-Witten gebildet (KABl. 1933, Seite 77). Zum Kirchenkreis Hattingen-Witten der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Annen

Evangelische Kirchengemeinde Blankenstein

Evangelische Kirchengemeinde Bommern

Evangelische Kirchengemeinde Bredenscheid-Stüter

Evangelische St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hattingen

Evangelische Kirchengemeinde Nierenhof

Evangelische Kirchengemeinde Winz-Baak

Evangelische Kirchengemeinde Herbede

Evangelische Kirchengemeinde Heven

Evangelische Kirchengemeinde Niederwenigern

Evangelische Kirchengemeinde Rüdinghausen

Evangelische Kirchengemeinde Sprockhövel

Evangelische Kirchengemeinde Welper

Evangelische Kirchengemeinde Wengern

Evangelische Kirchengemeinde Witten-Stockum

Evangelisch-Lutherische Johannis-Kirchengemeinde Witten

Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Witten

Evangelisch-Lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten

und die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Ruhr in Witten zusammengeschlossen.

¹ Nr. 1.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis Hattingen-Witten führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) Das Siegelbild zeigt die Kirchtürme der St-Georgs-Kirche Hattingen und der Johannis-Kirche Witten unter den ausgebreiteten Armen des Kreuzifixus vom Altarkreuz der Kirche in Wengern; es ist umschlossen mit den Worten „Kirchenkreis Hattingen-Witten“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) 1Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. 2Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) 1Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. 2Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
 - b) den Inhabern oder Verwaltern der Pfarrstellen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Anstaltskirchengemeinde sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
 - c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden und der Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde entsandt werden;

- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.
- (2) Jedes Presbyterium und die Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde entsenden gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat.
- (3) 1Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b, angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. 2Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus
- dem Superintendenten,
 - dem Synodalassessor,
 - dem Scriba
 - und weiteren fünf Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes - außer für den Superintendenten - wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises¹

- (1) Die Kreissynode bildet ständige Ausschüsse für folgende Arbeitsbereiche:
- a) Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Nominierungsausschuss
 - d) Diakonischer Leitungsausschuss
- (2) Die Kreissynode kann außerdem für bestimmte Arbeitsbereiche Ausschüsse bilden.
- (3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.
- (4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

¹ § 7 Absatz 1 geändert durch Änderung der Kreissatzung des Kirchenkreises Hattingen-Witten der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Juni 1995.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

- (1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.
- (2) 1Die Ausschüsse beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand. 2Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.
- (5) 1Der Rechnungsprüfungsausschuss überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. 2Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

- (1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Witten errichtet.
- (2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Hattingen-Witten - Kreiskirchenamt -“.
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).
- (2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

- (1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, es ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
- (2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.